

1. Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lautereren Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen,
2. die Messsicherheit im Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und
3. das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

Die Eichung dient dem Schutz des Endverbrauchers bei Bezug messbarer Güter. Verbrauchsmessgeräte die im geschäftlichen Verkehr, sprich zur Kostenermittlung oder Kostenberechnung, verwendet werden, müssen

- geeicht, durch ein Eichamt
- beglaubigt, durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle
- oder konformitätsbewertet, seit 2004, nach der europäischen MID-Richtlinie 2004/22/EG, durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle

in den Verkehr gebracht werden.

Davon betroffen sind nicht nur Verbrauchsmessgeräte der Versorgungsunternehmen, sondern auch solche, die sich als sogenannte Wohnungs-, Etagen- oder Zwischenzähler, im Besitz anderer Unternehmen oder von Privatpersonen befinden. Dazu zählen beispielsweise auch die Unterzähler in Kleingartenanlagen oder Wohneigentümergemeinschaften.

2. Umfassende Änderungen des Eichgesetzes ab 01.01.2015

2.1 Meldepflicht für geeichte und konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32

Ab 01.01.2015 müssen alle neu geeichten bzw. konformitätsbewerten Zähler an eine nach Landesrecht zuständige Behörde gemeldet werden. In der Regel ist das die Landeseichbehörde. Dies betrifft also alle geeichten bzw. konformitätsbewerteten Zähler die ab dem 01.01.2015 eingebaut bzw. getauscht werden, Heizkostenverteiler sind hiervon ausgenommen. Meldepflichtig ist der Hauseigentümer bzw. die Wohnungseigentümergemeinschaft. Innerhalb 6 Wochen nach Inbetriebnahme müssen die folgenden Daten gemeldet werden:

- Geräteart: Wasserzähler, Wärmezähler, Stromzähler, Gaszähler usw.)
- Hersteller: gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler, beispielsweise WDV/Molliné
- Typbezeichnung: gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler, beispielsweise Ultramess C
- Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts: "Eichjahr", beispielsweise 2015
- Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet: In der Regel der Gebäudeeigentümer

Hierzu soll auf der Homepage www.eichamt.de ein Onlineverfahren für die Dateneingabe geschaffen werden. Im Augenblick (Stand: 25.09.2014) fehlen noch nähere Bestimmungen wie die Meldung im Einzelnen durchzuführen ist. Sobald Details bekannt sind, können Sie diese auf unserer Homepage nachlesen. Verantwortlich für die Meldung ist der Eigentümer, im Rahmen von unseren Miet- und Eichservicedienstleistungen übernehmen wir gerne die Meldung für Sie!

2.2 Gemäß § 33 dürfen Messwerte von Messgeräten deren Eichung abgelaufen ist nicht mehr verwendet werden

Messwerte dürfen für die Heizkostenabrechnung nur von bestimmungsgemäß verwendeten Zählern genutzt werden, also nur von Geräten mit ordnungsgemäßer Eichung. Dies gilt nicht für Heizkos-

tenverteiler (HKV), da HKV keine geeichten Messgeräte im Sinne des Eichgesetzes sind.

Wer ab 01.01.2015 Messwerte von ungeeichten Zählern, Messwerte von Zählern mit abgelaufener Eichfrist, ungeeichte Zähler oder Zähler mit abgelaufener Eichfrist verwendet, kann gemäß § 60 mit empfindlichen Bußgeldern von bis zu 50.000 € bestraft werden!

2.3 Gemäß § 37 dürfen Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden.

Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Eichfrist eines Zählers abgelaufen oder vorzeitig erloschen ist, zum Beispiel wegen beschädigter Eichkennzeichnung, darf das Messgerät nicht mehr für den gesetzlichen Abrechnungsverkehr verwendet werden, darunter fällt auch die Betriebs-, Neben- und Heizkostenabrechnung.

Fazit

Die unter 2.2 und 2.3 beschriebenen Regelungen bedeuten auch das die Rechtsprechung der Vergangenheit, in der im Zweifel mittels einer Befundprüfung der Nachweis der Messgenauigkeit auch eines abgelaufenen Messgerätes nachgewiesen werden konnte, in dieser Form nicht mehr möglich ist.

1. Gemäß § 33 dürfen Messwerte von Zählern deren Eichung erloschen ist nicht mehr verwendet werden
2. Gemäß § 37 dürfen Messgeräte deren Eichung erloschen ist nicht mehr verwendet werden

Dies schafft rechtlich ganz eindeutige Rahmenbedingungen. Hauseigentümer und Wohneigentümergemeinschaften sollten prüfen ob die verwendeten Zähler noch geeicht sind. Gerne unterstützt Sie unser erfahrenes Serviceteam, unser Außendienst oder senden Sie uns ein Foto Ihrer Zähler per E-Mail zur Prüfung.

Dies bedeutet in der Praxis das ab 01.01.2015 mit Messwerten von Zählern mit abgelaufener Eichung oder ungeeichten Zählern, keine Kosten mehr abgerechnet werden dürfen und der Verbrauch gemäß § 9a der Heizkostenverordnung zu schätzen ist. Sie laufen sonst Gefahr mit Bußgeldern von bis zu 50.000 € belangt zu werden.

3. Gesetzliche Konsequenzen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht geeichte Messgeräte im geschäftlichen Verkehr einsetzt begeht eine Ordnungswidrigkeit die mit bis zu 10.000 € Geldbuße geahndet werden kann, gemäß § 19 (4) des Eichgesetzes.

Mieter können evtl. die Heizkostenabrechnung um 15 % kürzen, gemäß § 12 der Heizkostenverordnung, wenn mit Geräten mit abgelaufener Eichung abgerechnet wird.

Ab 01.01.2015: Gemäß § 60 des neuen MessEG kann bei Verwendung von Messwerten ungeeichter Zähler bzw. Verwendung ungeeichter Zähler ein Bußgeld von bis zu 50.000 € verlangt zu werden.

4. Verlängerung

Die Verlängerung der Eichfrist ermöglicht das sogenannte Stichprobenverfahren gemäß § 14 und Anhang B der Eichordnung. In der Regel wird dies jedoch nur von Versorgungsunternehmen durchgeführt. Wirtschaftlich ist dieses Verfahren in aller Regel ab Losgrößen von 1.000 Messgeräten von einem Typ, Bauart, selbes Baujahr und Serie. Daraus wird eine Stichprobenanzahl von beispielsweise 50 (die Anzahl ist abhängig von der Losgröße) zufällig ausgewählten Geräten entnommen und auf dem Prüfstand auf Einhaltung der Fehlergrenzen überprüft. Besteht die Stichprobe wird die Eichfrist um eine halbe Eichperiode verlängert. Das Stichprobenverfahren wird in der Regel bis zu zweimal wiederholt und muss nicht auf dem Messgerät gekennzeichnet werden. Ist augenscheinlich die Eichzeit des Zählers vom Versorger abgelaufen, ist auf Anfrage beim Versorger Auskunft darüber zu erhalten.

5. Nacheichung

Grundsätzlich können nach § 31 der Eichordnung die meisten geeichten Messgeräte nachgeeicht werden solange die geltenden Eichfehlergrenzen eingehalten werden.

Hierbei ist zu beachten das insbesondere Wasser- und Wärmezähler über die Eichfrist erheblichen mechanischen Belastungen und Verschleiß ausgesetzt sind. Die Einhaltung der Eichfehlergrenzen bei erneuter Nacheichung des Geräts ist dadurch in Frage gestellt. Der Aufwand und die Kosten das Messgerät auszubauen, die Kosten für die Nacheichung auf einem staatlich anerkannten Prüfstand, Versand der Geräte, zeitweiser Einbau eines geeichten („Leih-“) Zählers und erneuter Tausch ist im Wohnbau- und Gewerbebereich in aller Regel bedeutend höher als der einfache Eich austausch gegen ein neues geeichtes Messgerät.

6. Instandsetzung

Das Messgerät wird durch ein Austauschgerät ersetzt. Das ausgebauter Gerät wird zerlegt, gereinigt und Verschleißteile werden ersetzt. Das instandgesetzte Gerät ist also fast als neuwertig zu betrachten und wird auf dem Prüfstand wie ein solches erneut geprüft. Dieses Verfahren lohnt sich in aller Regel nur bei hochwertigen Messgeräten, die dafür konstruiert wurden und ab einer Stückzahl von mind. 100 pro Typ, Bauart, selbes Baujahr und Serie. Dieses Verfahren wird beispielsweise bei Wärmezählern im Fernwärmebereich angewendet.

7. Eich austausch

Eine Verlängerung oder Nacheichung von Verbrauchsmessgeräten die in Gewerbe oder Wohnbau eingesetzt werden ist daher in aller Regel nicht wirtschaftlich möglich und scheitert schon an der Anzahl der Geräte eines Typs. Die Kosten für eines der Verfahren bei den geringen Stückzahlen sind viel zu hoch. Bei batteriegestützten Geräten wie Wärmezählern ist meist auch die Batterielebenszeit auf die Eichzeit ausgelegt. In Wohnbau und Gewerbe sind die Zähler nach Ablauf der Eichfristen daher gegen neue geeichte Geräte auszutauschen. Wasser- und Wärmezähler bestehen häufig aus Messing das dem Wertstoffkreislauf wieder zugeführt wird.

8. Eichschein

Die Messergebnisse von Verbrauchsmessgeräten werden regelmäßig angezweifelt. Insbesondere wenn eine Partei eine hohe Nachzahlung zu leisten hat. Für jedes geeichte Messgerät kann ein Eichschein von der staatlich anerkannten Prüfstelle des Geräteherstellers angefordert werden. Meist gegen einen geringen Unkostenbeitrag von bis zu 15 € pro Messgerät. In der Bescheinigung wird bestätigt, dass es sich um ein geeichtes Messgerät handelt und es auf dem Prüfstand die Eichfehlergrenzen eingehalten hat. Dieses Dokument verlangen häufig auch Versorgungsunternehmen von den Betreibern einer Biogas- oder BHKW-Anlage, als Nachweis das geeichte Messgeräte eingebaut wurden.

9. Befundprüfung

Neben dem Eichschein ist eine Befundprüfung als Beweisführung möglich. Die Befundprüfungen sind kostspielig, eine Kostenliste ist auf Anfrage erhältlich. Noch bevor das Messgerät ausgebaut und zur eigentlichen Befundprüfung eingereicht wird sind einige Schritte einzuhalten. Die Details sind in den Anträgen für die Befundprüfung beschrieben und sollten peinlich eingehalten werden um eine rechtssichere Beweiskette zu gewährleisten. Beispielsweise muss die Einbausituation dokumentiert werden und bei Wasser- und Wärmezählern darf das Messgerät nicht austrocknen auf dem Weg zur Befundprüfung, die Anschlüsse sind also dicht zu verschließen. Bei der Befundprüfung wird das Gerät auf dem Prüfstand auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen geprüft, es erfolgt darüber hinaus eine äußere und innere Sichtprüfung auf Beeinträchtigungen. Das

Messgerät wird dafür zerlegt und ist nach der Prüfung nicht mehr einsetzbar. Der Prüfbescheid ist ein anerkannter Beweis bei einem möglichen Rechtsstreit.




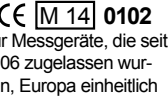
10. Voraussetzung für die Eichung und Konformitätsbewertung

Ein eichfähiges Messgerät muss einer Bauart zugehören die zur Eichung zugelassen worden ist. Ein Hersteller der ein eichfähiges Messgerät produzieren möchte muss die Bauartzulassung bei einer staatlichen Prüfbehörde beantragen. Die Behörde prüft die Geräte ausführlich gemäß der gesetzlichen und technischen Bestimmungen. In Deutschland ist dafür die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zuständig. Das Zulassungszeichen muss auf dem Messgerät angebracht werden. Seit 2004 gelten die in Europa einheitlichen Zulassungsbestimmungen. Die nationalen Zulassungen verlieren ab 31.12.2015 ihre Gültigkeit. Ab 01.01.2016 dürfen nur noch EG zugelassene und konformitätsbewertete Messgeräte für den eichpflichtigen Verkehr eingesetzt werden. Messgeräte die vorher in den Verkehr gebracht wurden behalten ihre Eichgültigkeit gemäß der geltenden Eichfrist.

Innerstaatliche Zulassung	EWG-Zulassungszeichen	EG-Baumusterprüfung
6.131 97.38	D 05 6.131.37	DE-09-MI004-PTB025 (D)
6.131 = Kaltwasserzähler 97 = Jahr der Zulassung 38 = Zulassungsnummer	D = Deutschland 05 = Jahr der Zulassung 6.137 = Kaltwasserzähler 37 = Zulassungsnummer	DE = Deutschland 09 = Jahr der Zulassung MI004 = Wärmezähler PTB = Zulassungsbehörde 025 = Zulassungsnummer

11. Kennzeichnung der Eichung

Die Messgeräte sind von der Eichbehörde oder der staatlich anerkannten Prüfstelle durch den sogenannten Hauptstempel, meist in Form einer Klebmarke oder Plombe, als geeicht, beglaubigt bzw. konformitätsbewertet gekennzeichnet. Nur Messgeräte welche die vorgeschriebenen Eichfehlergrenzen auf den Prüfständen einhalten dürfen als geeichte Messgeräte in den Verkehr gebracht werden. Die Kennzeichnung besteht immer aus der Kennziffer der Prüfstelle und dem Jahr der Eichung.

Eichung Eichamt	Eichung Prüfstelle	EWG-Ersteichung	Konformitätsbewertung
			
D = Deutschland 12 = Eichamt 13 = Eichjahr	KA3 = Prüfstelle 13 = Eichjahr	D = Deutschland 22319 = Prüfstelle 11 = Eichjahr	CE = Konformitätsbewertung M für Metrologie 14 = Eichjahr 0102 = Prüfstelle

12. Gültigkeitsdauer der Eichung

Gerne auch als „Eichfrist“ bezeichnet, gemäß Anhang B der Eichordnung. Für konformitätsbewertete Messgeräte, die nach 2004 gemäß der EG-Baumusterprüfung zugelassen wurden, gelten die gleichen Gültigkeitsfristen.

Eichordnung § 12 (3) Satz 1: "Beträgt die Gültigkeitsdauer der Eichung ein Jahr oder mehr, beginnt die Gültigkeitsdauer mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Messgerät zuletzt geeicht wurde". Beispielsweise ein Wärmezähler mit Eichjahr 14, plus fünf Jahre, zum Jahresende, die Eichung ist also gültig bis 31.12.2019. Das Kauf- oder Einbaudatum ist belanglos, es ist nur das auf dem Messgerät

gekennzeichnete Eichjahr zu berücksichtigen.

Messgerät	Eichfrist Jahre
Balgengaszähler bis 10 m³/h	8
Balgengaszähler 16 m³/h	12
Balgengaszähler 25 bis 1.600 m³/h	16
Elektronische Wechselstromzähler	8
Heizölzähler	10
Wasserzähler für Kaltwasser	6
Wasserzähler für Warmwasser	5
Wärmezähler und Kältezähler	5

13. Erlöschen der Eichung

Eichordnung § 13 Vorzeitiges Erlöschen

(1) Die Gültigkeit der Eichung erlischt vorzeitig, wenn

1. das Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält,
2. ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften des Geräts haben kann oder seinen Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,
3. die vorgeschriebene Bezeichnung des Messgeräts geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Aufschrift, Messgröße, Einteilung oder Hervorhebung einer Einteilung angebracht wird,
4. der Hauptstempel, ein Sicherungsstempel oder Kennzeichnungen nach § 7m unkenntlich, entwertet oder vom Messgerät entfernt sind,
5. das Messgerät mit einer Zusatzeinrichtung verbunden wird, deren Anfügung nicht zulässig ist, oder
6. das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, die Verwendung oder die Bereithaltung von Messgeräten untersagt oder einstweilen verboten wird.

14. Fehlergrenzen

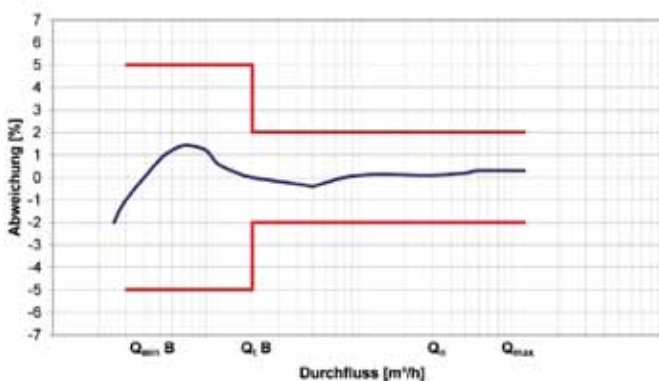
Bei der Eichung auf dem Prüfstand muss das Messgerät die geltenden Eichfehlergrenzen einhalten. Ein Wasserzähler wird mit einer Durchflussdauer von mindestens einer Minute geprüft. Dabei gelten beispielsweise bei einem Kaltwasserzähler die folgenden Eichfehlergrenzen:

Unterer Messbereich: ±5%

Oberer Messbereich: ±2%

Im eingebauten Zustand und bei der Befundprüfung gilt die sogenannte Verkehrsfehlergrenze, deren Werte das Doppelte der Eichfehlergrenze betragen, bei Einhaltung der Fehlergrenze kann das Messergebnis des Zählers rechtlich nicht angezweifelt werden. Auf dem Prüfstand herrschen optimale Bedingungen betreffend Einbaulage, Wasserqualität und Temperaturen. Mit der Verkehrsfehlergrenze wird den oftmals nicht optimalen Bedingungen im Feld Rechnung getragen.

Typische Fehlerkurve eines Wasserzählers



15. Eichgebühren

Die Eichgebühren in der Fassung der 7. Verordnung zur Änderung vom 07.08.2013 der Eichkostenverordnung, gültig seit 31.07.2013. Eichgebühren sind gesetzliche Abgaben gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung und deshalb nicht skontier- oder rabattierfähig.

15.1 Ausweis der gesetzlichen Eichgebühr / Konformitätsentgelt
Gemäß der Information des „Verbandes der Deutschen Wasser- und Wärmezählerindustrie e.V.“, ist auf folgendes hinzuweisen, siehe auch www.vddw.de, „Gesetzliche Eichgebühren / Konformitätsentgelt“.

15.2 Geräte mit EG- bzw. innerstaatlicher Zulassung die vor dem Oktober 2006 zugelassen wurden gelten die Eich- bzw. Beglaubigungsgebühren gemäß gültiger Eichkostenverordnung. Es werden noch viele Wasser- und Wärmezähler gemäß dieser Zulassung geliefert und sind an der Kennzeichnung zu erkennen, siehe Punkt 10 und 11.

15.3 Geräte mit EG-Baumusterprüfung, MID Zulassung nach der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG, deren Konformität nach einem vorgeschriebenen Bewertungsverfahren festgestellt wurde gilt das Konformitätsentgelt. Das Konformitätsentgelt entspricht der bisherigen Eich- bzw. Beglaubigungsgebühr, gemäß gültiger Eichkostenverordnung.

Kaltwasser

Art.-Nr. Preis €

Eichgebühren für Wasserzähler (ohne Abzug – Stand 08/2013)

bis Q_n 6	Q_3 10	109	7,00
über Q_n 6 bis	10 Q_3 10 bis 16	111	10,00
über Q_n 10 bis	50 Q_3 16 bis 80	112	49,00
über Q_n 50 bis	100 Q_3 80 bis 160	115	113,00
über Q_n 100 bis	150 Q_3 160 bis 250	116	129,60
über Q_n 150 bis	250 Q_3 250 bis 400	120	179,75
über Q_n 250 bis	600 Q_3 400 bis 1.000	125	321,75
über Q_n 600 bis	1500 Q_3 1.000 bis 2.500	128	509,85

Warmwasser

bis Q_n 6		110	8,20
über Q_n 6 bis Q_n 10		113	11,70
über Q_n 10 bis Q_n 50	50, 65, 80	114	57,30
über Q_n 50 bis Q_n 100	100, 125	117	132,20
über Q_n 100 bis Q_n 150	150	118	179,75
über Q_n 150 bis Q_n 250	200	119	230,90
über Q_n 250 bis Q_n 600	250, 300	126	372,70

Wärmezähler

Eichgebühren für Wärmezähler (ohne Abzug – Stand 08/2013)

	DN	Art.-Nr.	Preis €
bis Q_n 6	15, 20, 25, 32	100	35,20
über Q_n 6 bis Q_n 10	40	102	38,70
über Q_n 10 bis Q_n 50	50, 65, 80	103	84,30
über Q_n 50 bis Q_n 100	100, 125	104	159,20
über Q_n 100 bis Q_n 150	100, 150	105	206,75
über Q_n 150 bis Q_n 250	150, 200	106	257,50
über Q_n 250 bis Q_n 600	150, 200, 250, 300	127	399,70
Rechenwerk		107	13,50
Fühlerkabel Paar		108	13,50

Sonderzähler

Verbundzähler

	DN	Art.-Nr.	Preis €
über Q_n 10 bis Q_n 50	50, 80	121	127,00
über Q_n 50 bis Q_n 100	100	122	191,00
über Q_n 100 bis Q_n 150	150	123	210,60
über Q_n 150 bis Q_n 250	200	124	260,75
Eichbescheinigung, pro Gerät/Serienr.		40089	14,95

Balgengaszähler

bis G6		130	8,50
über G6 bis 25		131	24,00
über G25 bis 65		132	81,00
über G65		133	196,00

Die bisherige Angabe der Nenndurchflussgröße ändert sich laut nachstehender Tabelle:

Wohnungs- / Hauswasserzähler					
Q_n (ISO) m ³ /h	1,5	2,5	3,5	6	10
Q_3 (MID) m ³ /h	2,5	4,0	6,3	10	16

Großwasserzähler									
Q_n (ISO) m ³ /h	15	25	40	60	100	150	250	400	600
Q_3 (MID) m ³ /h	25	25/40	40/63	63/100	160	160/250	400	630	1000

18. Zur Information:

Stand Eichgesetz Fassung vom 11.07.1969, letzte Änderung 07.03.2011

Stand Eichordnung Fassung vom 12.08.1988, letzte Änderung 06.06.2011

Stand Mess- und Eichgesetz vom 25.07.2013, gültig ab 01.01.2015

16. Kosten der Befundprüfung

Diese sind abhängig vom Messgerät und dessen Größe. Preise auf Anfrage.

17. Neue Eich-Richtlinie

Die bisherige Eichung wird auf eine Konformitätsbewertung nach Europäischer Richtlinie 2004/22/EG umgestellt. Mit der neuen Richtlinie änderten sich die Angaben der Nenngrößen. Nach § 7j (3) Eichordnung: „Messgeräte, deren Konformität in einem vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren festgestellt wurde, und die richtig gekennzeichnet sind, gelten als erstgeeicht.“ Folgende Kennzeichnung wird verwendet, es entfällt die bisherige Eichkennzeichnung. Es werden bereits Wasserzähler nach den neuen Richtlinien gekennzeichnet.

Die Bezeichnungen der Durchflüsse bei Wasserzählern ändern sich:

Alt (ISO)	Neu (MID)	
Q_{min}	Q_1	Minstdurchfluss
Q_{trenn}	Q_2	Übergangsdurchfluss
$Q_{nenn} (Q_n)$	Q_3	Dauerdurchfluss (Nenndurchfluss)
Q_{max}	Q_4	Überlastdurchfluss